

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wahl eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin des Ombudsmann gemäss § 3 Abs. 1 des revidierten Gesetzes über den Ombudsmann

Datum: 11. Juni 2009

Nummer: 2009-178

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Wahl eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin des Ombudsman gemäss § 3 Abs. 1 des revidierten Gesetzes über den Ombudsman

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Mit Beschluss Nr. 0894 vom 9. Juni 2009 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, die vom Landrat am [29. Januar 2009](#) beschlossene Änderung des Gesetzes über den Ombudsman sowie des Dekretes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Vorlage 2008/129) auf den 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen.

Gemäss § 3 Abs. 1 des revidierten Ombudsmangesetzes ist neu eine ständige Stellvertretung des Ombudsman auf Amtsperiode durch den Landrat zu wählen.

Ich bitte Sie deshalb um Vornahme dieser Wahl.

Für Ihre geschätzten Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Franz Bloch
Ombudsman